

# Satzung



Beschlossen am: 05.07.2022



**Gewerkschaft  
der Polizei**  
Rheinland-Pfalz

## **§ 1 Name, Sitz und Organisationsbereich**

- (1) Der GdP Landesbezirk Rheinland-Pfalz ist Teil der Gesamtorganisation der GdP (Bundesorganisation), er führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz e.V.“.
- (2) Sitz der GdP Rheinland-Pfalz ist Mainz.
- (3) Ihr Organisationsbereich umfasst die Beschäftigten der Polizei Rheinland-Pfalz.
- (4) Eine Eintragung im Vereinsregister ist erfolgt.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die GdP Rheinland-Pfalz bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie lässt sich in ihren Zielsetzungen und ihrer Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind, für deren Verwirklichung sie aktiv eintritt. Die GdP Rheinland-Pfalz setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.
- (2) Die Vertretung der Interessen von Frauen mit dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen im Beruf, in der Gewerkschaft und in der Gesellschaft ist politische Aufgabe der GdP Rheinland-Pfalz. Frauen sollen in den gewerkschaftlichen Organen und Gremien mindestens entsprechend ihres Anteils an der Mitgliedschaft vertreten sein.
- (3) Die GdP Rheinland-Pfalz ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die GdP Rheinland-Pfalz vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei Rheinland-Pfalz. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und fördert die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.
- (5) Die Ziele der GdP Rheinland-Pfalz sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen und unterstützt die Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

## **§ 3 Rechtsschutz**

Die GdP Rheinland-Pfalz gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der GdP (Bundesorganisation). Der Landesbeirat kann dazu Zusatzbestimmungen erlassen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der GdP Rheinland-Pfalz können die Beschäftigten und ehemals Beschäftigten der Polizei, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Ausbildungen für den Polizeiberuf sowie Beschäftigte und ehemals Beschäftigte der

GdP Rheinland-Pfalz und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen. Dies gilt auch für die in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aus der Arbeitnehmerüberlassung (Leiharbeit). Die Mitgliedschaft in der GdP Rheinland-Pfalz schließt die Mitgliedschaft in der GdP (Bundesorganisation) ein.

- (2) Die Aufnahme muss schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei der GdP Rheinland-Pfalz oder der GdP (Bundesorganisation) beantragt werden. Die Aufnahme in die GdP Rheinland-Pfalz kann aus einem wichtigen Grund verweigert werden. Dagegen kann beim Landesschiedsgericht Einspruch eingelegt werden.
- (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den geschäftsführenden Landesvorstand der GdP Rheinland-Pfalz vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (4) Ein Wechsel der Mitgliedschaft zwischen der GdP Rheinland-Pfalz und den weiteren Landesbezirken bzw. Bezirken der GdP (Bundesorganisation) ist durch einfache Anzeige bei der GdP Rheinland-Pfalz und den aufnehmenden Landesbezirken bzw. Bezirken möglich, wenn ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen Bundesland bzw. dem BKA oder der Bundespolizei aufgenommen wird.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (6) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress und dem Landesdelegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.
- (7) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
- (8) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die GdP Rheinland-Pfalz.

## **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) In der Gewerkschaft der Polizei Rheinland-Pfalz ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.
- (3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP Rheinland-Pfalz oder der GdP (Bundesorganisation) geltend machen. Es hat kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Das Nähere regelt eine Richtlinie. Diese erlässt der Landesbeirat.

## **§ 6 Landesschiedsgericht**

- (1) Für die Durchführung von Ordnungsverfahren und von Verfahren bei Satzungsstreitigkeiten wird ein Landesschiedsgericht gebildet. Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, einem oder einer Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer. Zusätzlich

sind drei stellvertretende Mitglieder des Landesschiedsgerichts zu wählen.

- (2) Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen keine hauptamtlichen Beschäftigten der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen sein, sie dürfen keine weitere Funktion innerhalb der GdP ausüben.
- (3) Niemand darf in demselben Verfahren in mehr als einer Instanz Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Landesschiedsgerichts sowie ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen erfolgt nach den Grundsätzen, die für die Wahl des geschäftsführenden Landesvorstands gelten.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Ordnungs- und Satzungsstreitverfahren**

- (1) Auf Antrag ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen der GdP Rheinland-Pfalz gehandelt hat. Gegen die Interessen der GdP Rheinland-Pfalz hat ein Mitglied in der Regel verstoßen, wenn es a) die Bestimmungen der Satzung missachtet oder b) das Ansehen der Gewerkschaft schädigt.
- (2) Die Klärung von Streitigkeiten insbesondere über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung, der Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO), der Richtlinien der Personengruppen oder der Rechtsschutzordnung kann jede Gliederung und jedes Organ der GdP Rheinland-Pfalz, mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts, mit schriftlicher Begründung innerhalb von sechs Monaten beim Landesschiedsgericht beantragen, nachdem sich zuvor der Landeskontrollausschuss auf Antrag dieser Gliederung/dieses Organs mit dieser Sache befasst hat.
- (3) Das Landesschiedsgericht kann eine der folgenden Entscheidungen treffen; das Bundesschiedsgericht der GdP (Bundesorganisation) trifft diese Entscheidung abschließend:
  - a) Zurückweisung des Antrages,
  - b) Ermahnung,
  - c) das zeitweilige Versagen aller Rechte auf Leistungen der GdP, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben,
  - d) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
  - e) Ausschluss aus der GdP,
  - f) Feststellung, dass sich der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin eines Verstoßes gegen die Satzung nicht schuldig gemacht hat,
  - g) Feststellung, dass die Satzung, die Versammlungs- und Sitzungsordnung, die Richtlinien der Personengruppen, die Rechtsschutzordnung anzuwenden sind,
  - h) Einstellung des Verfahrens.
- (4) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht kann auch durch eine gütliche Beilegung des Streits beendet werden.
- (5) Das Nähere regelt die Schiedsordnung (SchiedsO) der GdP (Bundesorganisation).

## **§ 8 Unvereinbare Mitgliedschaften**

- (1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP Rheinland-Pfalz ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. deren Aufhebung trifft der Bundeskongress der GdP (Bundesorganisation). Zwischen den Kongressen trifft diese Entscheidungen der Bundesvorstand der GdP (Bundesorganisation).
- (2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom geschäftsführenden Landesvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der geschäftsführende Landesvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

## **§ 9 Anrechnung von Mitgliedschaften**

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
- (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Es können ebenfalls die Zeiten aus einer vorherigen Mitgliedschaft in der GdP angerechnet werden, wenn das Mitglied in die GdP wieder eintritt. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Landesvorstand.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der GdP Rheinland-Pfalz endet durch
  - a) Austritt,
  - b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft oder einem anderen Bezirk der GdP,
  - c) Ausschluss,
  - d) Mitteilung des Mitglieds über die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation nach Ablauf der satzungsgemäßen Kündigungsfrist,
  - e) rechtskräftige Entfernung aus dem Dienst und rechtskräftige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber,
  - f) Tod.
- (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand der GdP (Bundesorganisation).
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft ist unmittelbar der Verlust jedes Amtes in der GdP Rheinland-Pfalz und der GdP verbunden und erlischt jeder Anspruch an die GdP Rheinland-Pfalz und die GdP (Bundesorganisation) und ihrer Einrichtungen.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.
- (5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Gewerkschaft der Polizei und deren

Wirtschaftsunternehmen können Mitglied der GdP Rheinland-Pfalz bleiben. Dies gilt nicht für unehrenhaft aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen.

- (6) Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner verstorbener Mitglieder können an Stelle der/des Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

## **§ 11 Ehrung von Mitgliedern**

- (1) Die Richtlinien für Ehrungen der GdP gelten für den Landesbezirk Rheinland-Pfalz entsprechend.
- (2) Verdienten GdP-Mitgliedern kann im Landesbezirk Rheinland-Pfalz eine Ehrennadel für besonderes Engagement für die Gewerkschaft der Polizei verliehen werden. Über Vorschläge aus den Kreis-, Bezirks-, Personengruppen, Fachausschüssen und des Landeskrollausschusses entscheidet der Landesvorstand. Die Ehrennadeln wird mit einer Urkunde überreicht und es erfolgt eine Dokumentation in der Mitgliederverwaltung.

## **§ 12 Organe des Landesbezirkes**

Die Organe des Landesbezirkes sind

- a. der Landesdelegiertentag,
- b. der Landesbeirat,
- c. der Landesvorstand,
- d. der geschäftsführende Landesvorstand,
- e. der Landeskrollausschuss,
- f. das Landesschiedsgericht.

## **§ 13 Ordentlicher Landesdelegiertentag**

- (1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ der GdP Rheinland-Pfalz. Er findet in einem Turnus von vier Jahren statt.
- (2) Er setzt sich aus den gewählten Delegierten zusammen. Die Anzahl der Delegierten ist dadurch bestimmt, dass für je 65 Mitglieder einer Kreisgruppe ein Delegierter oder eine Delegierte zu entsenden ist. Übersteigt die Restanzahl der Mitglieder einer Kreisgruppe die Zahl 35, so tritt ein weiterer Delegierter oder eine weitere Delegierte hinzu. Maßgebend für die Berechnung der Zahl der Mandate sind die Mitgliederzahlen zum 1. Oktober des dem Landesdelegiertentages vorhergehenden Jahres. Hinzukommen die von der Frauengruppe, der JUNGEN GRUPPE (GdP) und der Seniorengruppe je fünf gewählten Delegiertenmandate. Für die Delegierten sind mindestens in gleicher Anzahl Ersatzdelegierte zu wählen.
- (3) Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. JUNGE GRUPPE (GdP),

Seniorengruppe, Frauengruppe, Beamte und Beamtinnen, Tarifbeschäftigte müssen angemessen vertreten sein. Eine angemessene Vertretung von Frauen liegt vor, wenn auf sie im Verhältnis ihres Anteils an der Mitgliedschaft Mandate entfallen. Der Landesbeirat stellt im Jahr vor dem Landesdelegiertentag die Anzahl der Delegierten und die für eine angemessene Vertretung erforderliche Anzahl weiblicher Delegierter je Kreisgruppe fest. Bei der Berechnung der weiblichen Delegierten anhand ihres Verhältnisses zur Mitgliedschaft wird kaufmännisch gerundet. Bestimmt eine Kreisgruppe weniger weibliche Delegierte als berechnet, verfallen die auf weibliche Delegierte entfallenden Delegiertenplätze. Dies gilt nicht, wenn die weiblichen Delegierten aller Kreisgruppen innerhalb einer Bezirksgruppe dem Anteil von Frauen an der Mitgliedschaft der Bezirksgruppe entsprechen. Bei der Wahl der Ersatzdelegierten soll eine angemessene Vertretung der Personengruppen, der Beamtenschaft und der Tarifbeschäftigten berücksichtigt werden. Sind Ersatzdelegierte aufgrund Verhinderung von Delegierten zu laden, sind diese –sofern möglich– aus der Personengruppe oder den Gruppen der Beamtenschaft oder der Tarifbeschäftigten zu laden, denen die verhinderten Delegierten angehören. Auf Frauen entfallende Delegiertenmandate verfallen nicht durch Nachrücken von männlichen Ersatzdelegierten, wenn keine weiblichen Ersatzdelegierten zur Verfügung stehen.

- (4) Die Einberufung des Ordentlichen Landesdelegiertentages erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Delegiertentagsanträge schriftlich oder in Textform (§126b BGB) einzuladen. Dem Verlangen einer/s Delegierten, die Unterlagen schriftlich zu erhalten ist bis zum Beginn des Delegiertentages zu entsprechen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.
- (5) Neben den ordentlichen Delegierten nehmen mit beratender Stimme am Landesdelegiertentag teil
  - a) die Mitglieder des Landesvorstandes,
  - b) die Mitglieder des Landeskontrollausschusses,
  - c) die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes,
  - d) die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen.

Jedes Gewerkschaftsmitglied des Landesbezirkes hat Anwesenheitsrecht.

- (6) Der Landesdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus dem Verhandlungsleiter oder der Verhandlungsleiterin und mindestens zwei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Dem geschäftsführenden Landesvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.
- (7) Über den Ablauf des Landesdelegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen. Der Delegiertentag bestimmt zu Beginn mindestens einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. Das Protokoll ist von der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer oder der Protokollführerin und bei mehreren Protokollführern von diesen zu unterschreiben. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden innerhalb von drei Monaten nach Ende des Landesdelegiertentages im geschlossenen Mitgliederbereich des Internetauftritts der GdP Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Über Art und Umfang einer darüberhinausgehenden, späteren Veröffentlichung des Landesdelegiertentagsprotokolls kann der geschäftsführende Landesvorstand entscheiden. Einsprüche gegen das Protokoll des Landesdelegiertentages von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen und Organen der GdP müssen spätestens

vier Wochen nach Veröffentlichung beim Landessvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Landesvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Landeskontrollausschuss.

#### **§ 14 Außerordentlicher Landesdelegiertentag**

- (1) Ein Außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen
  - a) auf Beschluss des Landesbeirates,
  - b) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Kreisgruppen.
- (2) Bei außerordentlichen Landesdelegiertentagen gelten die Mandate des vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertentages weiter.
- (3) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund der Einberufung sein.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über ordentliche Delegiertentage.

#### **§ 15 Zuständigkeit des Landesdelegiertentages**

- (1) Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:
  - a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
  - c) Änderung der Satzung der GdP Rheinland-Pfalz,
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Landesvorstandes und des Landeskontrollausschusses
  - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Kassenprüferinnen,
  - f) Genehmigung der Jahresabschlüsse,
  - g) Entlastung des Landesvorstandes,
  - h) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze.
- (2) Der Landesdelegiertentag wählt:
  - a) den geschäftsführenden Landesvorstand,
  - b) die Beisitzer und Beisitzerinnen des Landesvorstandes,
  - c) das Landesschiedsgericht,
  - d) die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen und
  - e) die Delegierten zum Bundeskongress.

#### **§ 16 Anträge für den Landesdelegiertentag**

- (1) Antragsberechtigt zum Landesdelegiertentag sind
  - a) der Landesvorstand,
  - b) der geschäftsführende Landesvorstand,



- c) der Landeskrollausschuss,
  - d) die Bezirks- und Kreisgruppen,
  - e) der Landesjugendvorstand, der Landesseniorenvorstand und der Landesfrauenvorstand,
  - f) die Fachausschüsse.
- (2) Anträge sind spätestens drei Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) mit Begründung beim geschäftsführenden Landesvorstand einzureichen.
  - (3) Zur Vorberatung der Anträge wird eine Antragsberatungskommission (ABK) gebildet. Die ABK besteht aus 12 Mitgliedern, die sich aus je einem oder einer Delegierten der Bezirksgruppen Koblenz, Mainz, Rheinpfalz, Westpfalz, Trier und des PP ELT sowie den Kreisgruppen Landeskriminalamt und Hochschule der Polizei, je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Personengruppen des Landes zusammensetzt. Die von den Personengruppen entsandten Mitglieder der ABK müssen keinen Delegiertenstatus besitzen. Die ABK wird vom Landesvorstand bestellt, die genannten Untergliederungen haben ein Vorschlagsrecht. Den Vorsitz führt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landesvorstandes. An den Sitzungen der Antragsberatungskommission können weitere Mitglieder des Landesvorstandes oder von ihm Beauftragte beratend teilnehmen.
  - (4) Über Anträge, die durch einen früheren Landesdelegiertentag angenommen, als Arbeitsmaterial überwiesen oder abgelehnt worden sind, darf nur bei veränderter Sach- oder Rechtslage erneut beraten oder abgestimmt werden. Über Ausnahmen entscheidet die ABK. Die Antragsteller oder Antragstellerinnen sind über die Ablehnung von Anträgen mit schriftlicher Begründung zu unterrichten. Sie können bis zwei Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages Beschwerde beim Landeskrollausschuss einlegen. Gibt dieser der Beschwerde statt, sind diese Anträge auf dem Landesdelegiertentag zu beraten.
  - (5) Die ABK berät auch über Änderungsanträge und gibt sodann eine Empfehlung vor der Beschlussfassung durch den Landesdelegiertentag ab.
  - (6) Auf der Basis der Empfehlungen der ABK kann der geschäftsführende Landesvorstand eine Liste aller zur Annahme empfohlenen Anträge, die deshalb im Einvernehmen zusammengefasst und ohne Aussprache beschlossen werden können (Konsensliste) erstellen und diese dem Landesvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Die Konsensliste wird daraufhin den Delegierten vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich oder in Textform (§126b BGB) zugeschickt. Zu Beginn der Antragsberatung auf dem Landesdelegiertentag wird über die Konsensliste abgestimmt. Unmittelbar vor dieser Abstimmung weist die Verhandlungsleitung darauf hin, dass jede und jeder Delegierte berechtigt ist, die Entfernung eines oder mehrerer Anträge von der Konsensliste zu verlangen. Anträge, die nicht auf der Konsensliste stehen, werden mit Aussprache behandelt. Macht der geschäftsführende Landesvorstand von der Möglichkeit der Konsensliste nicht Gebrauch oder lehnt der Landesvorstand diese ab, werden alle Anträge mit Aussprache behandelt.
  - (7) Beschlüsse, die nach Vortrag des Landesvorstandes trotz entsprechender Bemühungen dem Wortlaut nach nicht oder nicht vollständig erledigt werden können, können bei Zustimmung durch den Landeskrollausschuss als ständige Aufgabe im Sinn des § 2 der Satzung weitergeführt werden. Einer Bestätigung durch den Landesdelegiertentag bedarf es dann nicht.

## **§ 17 Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag**

- (1) Anträge, die während des Landesdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v. H. aller Stimmberechtigten oder von einer Bezirksgruppe oder von satzungsgemäßen Organen der GdP Rheinland-Pfalz eingereicht werden.
- (3) Der Landesdelegiertentag behandelt einen solchen Antrag nur, wenn ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Landesdelegiertentag eine Empfehlung.
- (4) Satzungs- und Beitragsangelegenheiten dürfen nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen behandelt werden.

## **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlussfähig sind Organe der GdP Rheinland-Pfalz und ihre Untergliederungen und Gliederungen nur dann, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- (2) Versammlungen der Organe der GdP Rheinland-Pfalz und ihrer Untergliederungen und Gliederungen sollen in Präsenz ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort stattfinden.
- (3) Abweichend davon dürfen Sitzungen als (hybride) Video- und Telefonkonferenzen einberufen werden, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, die die einberufende Stelle in der Einladung darzulegen hat. Die Einberufung eines außerordentlichen Delegiertentages in Form einer (hybride) Video- oder Telefonkonferenzen bedarf keiner weiteren Darlegung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit ist von der Verhandlungsleitung bei jeder Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahlen“ festzustellen.
- (5) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmer und Teilnehmerinnen entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von der Verhandlungsleitung, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (6) Abweichend davon sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen fristgemäß, öffentlich oder schriftlich bzw. in Textform (§126b BGB) eingeladen worden ist.

## **§ 19 Abstimmungen**

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es bei der Entlastung des Landesvorstands und bei

Abstimmungen nach § 15 Abs. 1 a) und f) der absoluten Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. An der Abstimmung über die Entlastung dürfen die zu entlassenden Vorstandsmitglieder, auch wenn sie Delegierte sind, nicht teilnehmen.

- (3) Der Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) Beschlussfassung über Beitragssätze,
  - c) Auflösung und Verschmelzung der GdP Rheinland-Pfalz.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt. Eine Abstimmung kann auch mittels eines elektronischen Stimmabgabeverfahrens durchgeführt werden.
- (5) Die Abstimmung kann auch mittels Telekommunikationsmittel in einer (hybriden) Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn das Abstimmungsergebnis eindeutig, verlässlich und protokollierbar ist und die Möglichkeit einer geheimen oder namentlichen Abstimmung besteht.
- (6) Ein Beschluss ist auch ohne Versammlung der Mitglieder im Umlauf- oder Sternverfahren möglich, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform (126 b BGB) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit der Teilnehmenden gefasst wurde.
- (7) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen darüber, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (8) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
- (9) Der Verhandlungsleiter oder die Verhandlungsleiterin schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (10) Nach der Abstimmung kann jede und jeder zur Abstimmung Berechtigte ihre oder seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben, dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

## **§ 20 Wahlen**

- (1) Bei Wahlen zu Organen der GdP Rheinland-Pfalz und ihrer Untergliederungen und Gliederungen gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 19.
- (2) Wird nur ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, ist er oder sie gewählt, wenn er oder sie mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er oder sie diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht er oder sie dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Fall einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur ist in mehreren Wahlgängen möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Die Versammlung kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel so viele Kandidaten oder Kandidatinnen aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Bezirksgruppe oder vom Landesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Um für ein Amt in einer Personengruppe kandidieren zu können, muss das Mitglied der Personengruppe angehören.
- (7) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter der offenen Wahl widerspricht.
- (8) Im Übrigen gilt § 19 auch für Wahlen.

## **§ 21 Landesbeirat**

- (1) Der Landesbeirat ist das höchste Organ der GdP Rheinland-Pfalz zwischen den Landesdelegiertentagen.
- (2) Der Landesbeirat besteht aus
  - a) dem Landesvorstand
  - b) den Kreisgruppenvorsitzenden.Bei Verhinderung von Mitgliedern nach b) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied nach b) dem Landesvorstand angehört.
- (3) Er wird mindestens einmal im Jahr auf Beschluss des geschäftsführenden Landesvorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder von der Landesvorsitzenden oder dem Landesvorsitzenden einberufen.
- (4) Der Landesbeirat hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des § 14– vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Landesdelegiertentages und mit Ausnahme von Satzungsänderungen,
  - b) Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
  - c) Entscheidung über die Gliederung des Landesbezirkes,

- d) Benennung der Mitglieder der Fachausschüsse,
  - e) Beschlussfassung über Richtlinien für die Vorbereitung von Personalratswahlen und für das Aufstellen von Kandidatenlisten sowie für die Arbeit der Jungen Gruppe, der Frauen- und Seniorengruppe der GdP Rheinland-Pfalz,
  - f) Aufstellung der Kandidatenliste für die Wahl zum Hauptpersonalrat Polizei,
  - g) Beschlussfassung über die Zusatzbestimmungen zur Rechtsschutzordnung,
  - h) Beschlussfassung über weitere unterhalb des Satzungsrechts stehende Ordnungen und Richtlinien wie insbesondere eine Finanzordnung, einen Organisationsplan, einer Reisekostenordnung, einer Versammlungs- und Sitzungsordnung, einer Schiedsordnung und Richtlinien für Ehrungen,
  - i) Feststellung der Anzahl der Delegierten der Kreisgruppen und der Anzahl einer angemessenen Vertretung von Frauen sicherstellenden Anzahl weiblicher Delegierter der Kreisgruppen nach § 13 Abs. 3.
  - j) Benennung der Delegierten für die DGB- Landesbezirkskonferenz.
- (5) Soll ein Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands gewählt werden, so ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nun weitere Personen kandidieren können. Kandidieren weitere Personen, ist erneut eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Kandidiert nur die Person des ersten Wahlganges, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) notwendig ist. Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat die notwendigen Stimmen nicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht werden muss, um gewählt zu werden. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Sind mehrere Kandidaten vorhanden, ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der im ersten Wahlgang mindestens Zweidrittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin die Zweidrittelmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (mehr als die Hälfte) auf sich vereinigt. Wird auch diese Zahl nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im Falle einer Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

## **§ 22 Landesvorstand**

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Landesvorstand,
  - b) den Beisitzern und Beisitzerinnen: Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Beamten- und Besoldungsrecht, Verwaltungsbeamte, tariflich Beschäftigte, Technik und für Gesundheits- und Arbeitsschutz / gesundheitliche Einschränkungen / Schwerbehinderungen
  - c) den Vorsitzenden der JUNGE GRUPPE, der Seniorengruppe und der Frauengruppe,

- d) den Vorsitzenden der Bezirksgruppen Koblenz, Mainz, Rheinpfalz, Westpfalz, Trier, des PP ELT, der Kreisgruppen Landeskriminalamt und Hochschule der Polizei.

Bei Verhinderung von Mitgliedern nach c) und d) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied nach c) und d) dem geschäftsführenden Landesvorstand angehört. Bei Verhinderung von Mitgliedern nach b) entscheidet der fachlich zuständige Fachausschuss über die Entsendung einer Vertretung, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Ist eine Beisitzerin, ein Beisitzer nicht Fachausschussvorsitzende bzw. Fachausschussvorsitzender, entscheidet der fachlich zuständige Fachausschuss über die Entsendung einer Vertretung, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

- (2) Der Landesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landesbeirates verantwortlich. Er erledigt alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Landesdelegiertentages, des Landesbeirates, des Landeskrollausschusses und des Landesschiedsgerichtes fallen.
- (3) Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er vertritt den Landesbezirk gegenüber den Organen, Institutionen und Behörden, soweit es nicht auf eine gesetzliche Vertretung der GdP Rheinland-Pfalz ankommt,
  - b) er kann dem geschäftsführenden Landesvorstand Aufträge übertragen und überwacht dessen Tätigkeit,
  - c) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit; beschließt der Landesvorstand insoweit gegen die Stimme des für Kassenangelegenheiten zuständigen Mitglieds, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Der Landesvorstand ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Landesdelegiertentag den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit.
- (5) Der Landesvorstand wird mindestens zweimal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesvorstandes von der Landesvorsitzenden oder dem Landesvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

## **§ 23 Geschäftsführender Landesvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus
  - a) dem oder der Landesvorsitzenden,
  - b) den fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden,
  - c) dem Kassierer oder der Kassiererin,
  - d) dem stellvertretenden Kassierer oder der stellvertretenden Kassiererin,
  - e) dem Schriftführer oder der Schriftführerin,
  - f) dem stellvertretenden Schriftführer oder der stellvertretenden

Schriftführerin.

Der geschäftsführende Landesvorstand kann beschließen, dass die Vorsitzenden der Bezirksgruppen und der Kreisgruppen LKA und HdP sowie hauptamtliche Beschäftigte der GdP Rheinland-Pfalz als ständige Teilnehmer mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- (2) Je eine der stellvertretenden Vorsitzenden soll aus der Gruppe der Tarifbeschäftigten und Frauen kommen.
- (3) Der geschäftsführende Landesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag, Landesbeirat oder vom Landesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Landesvorstand und dem Landesbeirat einen Jahresabschluss vorzulegen. Er erstattet dem Landesvorstand und dem Landesbeirat Bericht über seine Tätigkeit.
- (4) Der geschäftsführende Landesvorstand kann sich zur Geschäftsverteilung und Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder nach den Buchstaben a), c), und e) bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 24 Landeskontrollausschuss**

- (1) Der Landeskontrollausschuss besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Bezirksgruppen Koblenz, Mainz, Rheinpfalz, Westpfalz, Trier, des PP ELT, der Kreisgruppen Landeskriminalamt und Hochschule der Polizei. Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter sind in diesen Bezirks- und Kreisgruppen zu wählen. Auf die Wahl finden die Vorschriften zur Wahl des Vorstands der jeweiligen Bezirks- bzw. Kreisgruppe Anwendung.
- (2) Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ der GdP Rheinland-Pfalz angehören.
- (3) Der Landeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und einen Schriftführer oder eine Schriftführerin.
- (4) Der Landeskontrollausschuss hat folgende Aufgaben:
  - a) Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und der satzungsgemäßen Arbeit der übrigen Organe (§ 12 Buchstabe b - d),
  - b) die Überwachung von Vermögensanlagen und Beteiligungen im Sinne einer ordnungsgemäßen, gewerkschaftsethischen und wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung des Gewerkschaftsvermögens, welches vom Landesvorstand direkt oder von dessen Mitgliedern treuhänderisch verwaltet wird,
  - c) Behandlung von Beschwerden über die Organe der GdP Rheinland-Pfalz,
  - d) Entgegennahme der Kassenprüfberichte.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Landeskontrollausschuss die notwendigen Unterlagen auf Anforderung durch den geschäftsführenden Landesvorstand



zugänglich zu machen.

- (6) Der oder die Vorsitzende des Landeskontrollausschusses oder der Stellvertreter oder die Stellvertreterin oder bei deren Verhinderung ein zu bestimmendes Mitglied des Landeskontrollausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe der GdP Rheinland-Pfalz teilzunehmen.
- (7) Der Landeskontrollausschuss ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einen Rechenschaftsbericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) vorliegen. Die Sitzungen des Landeskontrollausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, statt. Sie werden durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einberufen.

## **§ 25 Fachausschüsse und Kommissionen**

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand richtet zu seiner Unterstützung folgende Fachausschüsse ein:
  - a) Schutzpolizei,
  - b) Kriminalpolizei,
  - c) Tarif,
  - d) Beamten- und Besoldungsrecht,
  - e) Gesundheits- und Arbeitsschutz,
  - f) Technik.

Der geschäftsführende Landesvorstand kann mit Zustimmung des Landesbeirats von einer Einrichtung absehen.

- (2) Die Fachausschüsse unterstützen den geschäftsführenden Landesvorstand. Gleichzeitig arbeiten die Fachausschüsse Themenbereiche, die von der Basis an sie herangetragen werden oder aus ihrer Mitte als relevant erkannt werden, auf und tragen sie in geeigneter Form direkt an den geschäftsführenden Landesvorstand heran. Sie sind somit aktives Bindeglied zwischen gewerkschaftlicher Basis und dem Landesvorstand.
- (3) Die Landesfachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen Vertreter oder eine Vertreterin und einen Protokollführer oder eine Protokollführerin. An den Sitzungen der Landesfachausschüsse soll ein thematisch mit Angelegenheiten dieses Fachausschusses befasstes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands und der Beisitzer oder die Beisitzerin des Landesvorstands teilnehmen, die oder der für den Themenbereich gewählt wurde. Die Sitzungen werden nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand durch den Ausschussvorsitzenden oder die Ausschussvorsitzende einberufen.
- (4) Den Bezirksgruppen und den Kreisgruppen LKA und HdP sowie den Personengruppen steht für die Besetzung der Fachausschüsse ein Vorschlagsrecht zu. Die Besetzung erfolgt durch den Landesbeirat.
- (5) Daneben kann der geschäftsführende Landesvorstand weitere Kommissionen anlassbezogen zu seiner Unterstützung und Beratung bestellen. Zusammensetzung und Auftrag sind durch den geschäftsführenden Landesvorstand zu bestimmen.



## **§ 26 Gliederung des Landesbezirks**

- (1) Die Mitglieder des Landesbezirks können organisatorisch in Untergliederungen (Kreis- und Bezirksgruppen) und Gliederungen (Junge Gruppe, Frauengruppe und Seniorengruppe) zusammengefasst werden.
- (2) Kreisgruppen sollen gebildet werden bei den Polizeidirektionen und bei den Polizeipräsidien, soweit die Mitglieder des Leitungs- und Verwaltungsbereiches und der Fachdirektionen betroffen sind, bei der Wasserschutzpolizei des Polizeipräsidiums Einsatz, Logistik und Technik und bei den für die Polizei zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden.
- (3) Bezirksgruppen sollen bei den Polizeipräsidien gebildet werden.
- (4) Über die Einrichtung bzw. die Organisationsbereiche und Zuständigkeiten der Kreis- und Bezirksgruppen entscheidet der Landesbeirat.
- (5) Für die Arbeit der einzurichtenden Jungen Gruppe, der Frauengruppe und der Seniorengruppe erlässt der Landesbeirat Richtlinien.

## **§ 27 Kassenprüfer**

- (1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Vermögens des Landesbezirks wählt der Landesdelegiertentag drei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens jährlich muss eine Kassenprüfung vorgenommen werden. Die Kassenprüfungsberichte sind dem Landesbeirat und im Jahr des Landesdelegiertentages diesem zuzuleiten.
- (2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch den Landesdelegiertentag für vier Jahre.
- (3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Landesbeirat, dem Landesvorstand, dem geschäftsführenden Landesvorstand, dem Landeskontrollausschuss oder dem Landesschiedsgericht angehören.

## **§ 28 Versammlungs- und Sitzungsordnung**

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP (Bundesorganisation) gilt für den Landesbezirk entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

## **§ 29 Datenschutz**

- (1) Die GdP Rheinland-Pfalz erhebt mit Einwilligung ihrer Mitglieder deren personenbezogenen Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse, speichert und verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung.

## **§ 30 Auflösung des Landesbezirks**

Die Auflösung der GdP Rheinland-Pfalz oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

### **§ 31 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde am 05.07.2022 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.